Amtliches Bekanntmachungsblatt

16. Jahrgang Nr. 3 22. April 2008

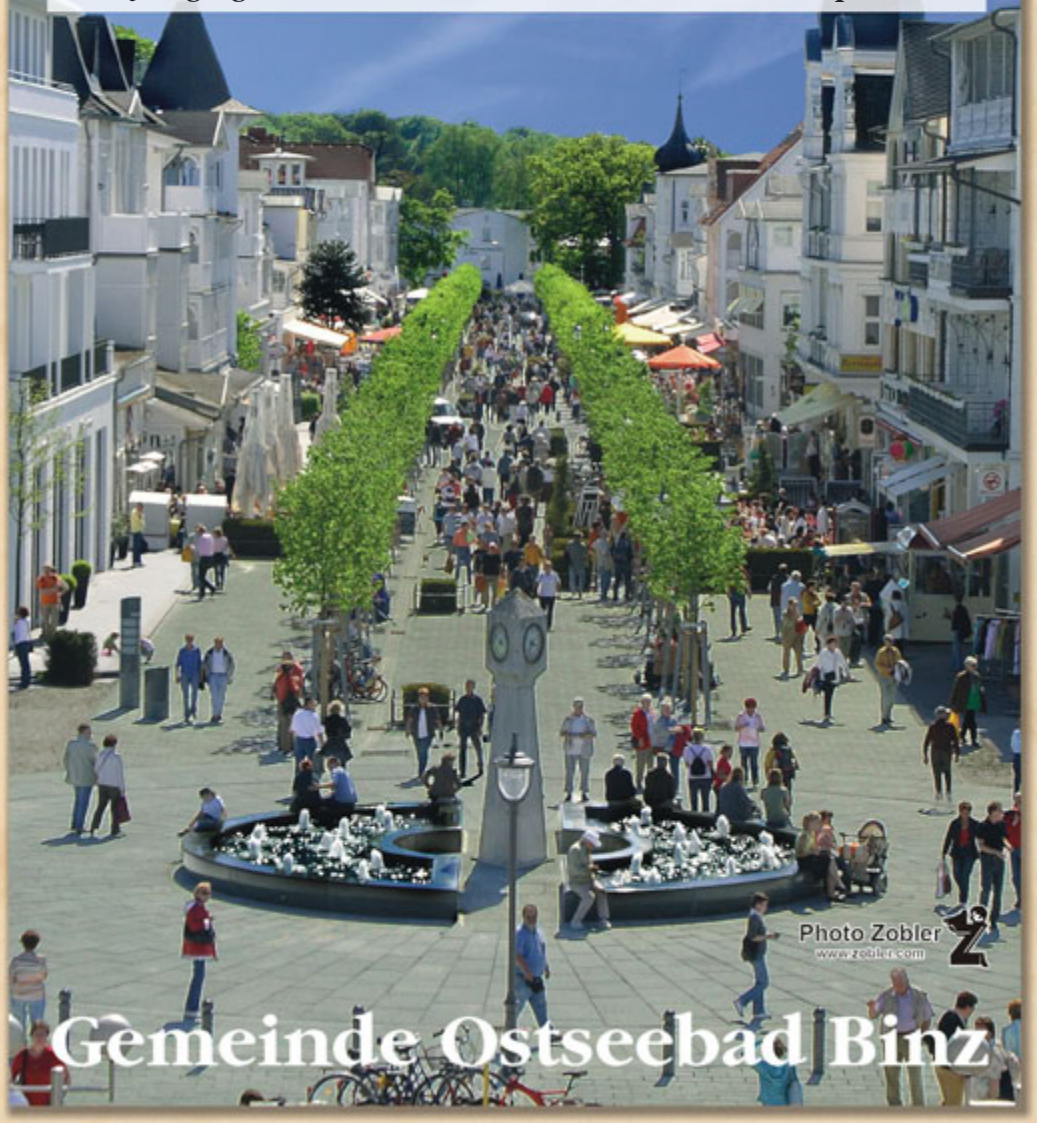

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1113. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 34. Sitzung der Gemeindevertretung Binz

1114. Bekanntmachung Seite 4
Planfeststellung für den Neubau der B 96n, Zubringer Stralsund / Rügen, Streckenabschnitt Bergen – Samtens – Altefähr (VKE 2851 / 2852)

1115. Bekanntmachung der Landrätin Seite 7
44. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen" mit Übersichtskarte

1116. Bekanntmachung Seite 9
Umstufungen im Bereich des Straßenbauamtes Stralsund

Lageplan - Umstufungen im Bereich des Straßenbauamtes Stralsund Seite 10

1117. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters Seite 12

1118. Bekanntmachung Seite 13
Über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Mai 2008 Seite 15

1119. Bekanntmachung Seite 16
Tagesordnung auf der 35. Sitzung der Gemeindevertretung Binz

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1113. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 34. Sitzung am 13.03.2008 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 11-34-2008
Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 12-34-2008
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2008 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 13-34-2008
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 14.03.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „ An der Prorarer Chaussee" der Gemeinde Ostseebad Binz durch zuführen. Das Planverfahren ist gemäß § 3.2. sowie § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.
2. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 14-34-2008
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 14.03.2008 die Umwandlung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg" der Gemeinde Ostseebad Binz in einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit Verkleinerung des Geltungsbereiches.

-nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr- 15-34-2008
Die Gemeindevertretung bestätigt das Protokoll der Sitzung vom 31.01.2008
-nichtöffentlicher Teil-.

Beschluss-Nr. 16-34-2008
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13. März 2008, die Firma

Stralsunder Wach- und Sicherheitsdienst GmbH (SWSD)
Carl-Heydemann-Ring 55, 18437 Stralsund

mit Bewachungs- und Servicedienstleistungen in der Gemeinde Binz einschließlich des Eigenbetriebes Kurverwaltung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 17-34-2008
Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Kauf eines Flurstücks der Gemarkung Binz, zu einer Größe von 847 m² statt. Das bestehende Erbbaurecht ist gleichzeitig aufzuheben.
Der Verkauf soll entsprechend § 68 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zum hälftigen

aktuellen Verkehrswert erfolgen. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Erwerber innerhalb von 10 Jahren hat der jetzige Käufer vom nachfolgenden Erwerber den vollen Kaufpreis (aktueller Grundstückswert zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs) zu verlangen. Die Differenz zum jetzigen hälftigen Grundstückskaufpreis ist an die Gemeinde Binz auszukehren.

Beschluss-Nr. 18-34-2008
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.03.2008 einem Grundstückstausch stattgegeben. Der Grundstückstausch hat zum aktuellen Verkehrswert zu erfolgen.

Beschluss-Nr. 19-34-2008
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.03.2008 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 26-2-2003 vom 10.04.2003.

Beschluss-Nr. 20-34-2008
Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Kauf einer Teilfläche von ca. 2.590 m² aus einem Flurstück und einer Teilfläche zu einer Größe von ca. 6.121 m², - beide Gemarkung Jagdschloßstatt. Der Kauf der Teilfläche erfolgt zum Zweck der Realisierung des Vorhabens „Schützenverein" entsprechend Bebauungsplan Nr. 21. Der Verkauf hat zum aktuellen Verkehrswert zu erfolgen.

Beschluss-Nr. 21-34-2008
Die Gemeindevertretung beschließt, einem Grundstückstausch stattzugeben. Über das Mehr- und Mindermaß hat ein Wertausgleich gemäß Wertgutachten zum aktuellen Verkehrswert zu erfolgen.

Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1114. Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der B 96n, Zubringer Stralsund / Rügen, Streckenabschnitt Bergen – Samtens – Altefähr (VKE 2851 / 2852) von Bau-km 0-079.823 bis Bau-km 20 + 415.168

im Amt Bergen auf Rügen (Gemeinden Parchtitz, Sehlen, Gustow, Ralswiek und Stadt Garz), im Amt West–Rügen (Gemeinden Altefähr, Dreschvitz, Rambin, Samtens, Kluis und Neuenkirchen) und in der Gemeinde Ostseebad Binz

hier: 2. Nachanhörungsverfahren

Die DEGES, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH, beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür ausgelegte Plan wurde erneut geändert. Die Plan-

änderungen sind auf Deckblättern bzw. Ergänzungsblättern dargestellt.
Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen: Reischvitz, Boldevitz, Mönkvitz, Neuendorf, Platvitz, Reischvitz, Groß Kubbelkow, Klein Kubbelkow, Alt Sassitz, Teschenhagen, Gustow, Prosnitz, Jarnitz, Ralswiek, Poppelvitz, Karnitz, Koldevitz, Swine, Altefähr, Gustrowerhöfen, Scharpitz, Bußvitz, Güttin, Mönkvitz, Kasselvitz, Rambin, Drammendorf, Rothenkirchen, Götemitz, Breesen, Gurvitz, Natzevitz, Muhlitz, Berglase, Plüggentin, Zirkow Hof, Sehrow, Stönkvitz, Gagern, Kluis, Moritzhagen, Vieregge und Prora beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 05. Mai 2008 bis zum 04. Juni 2008 in der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz während der Sprechzeiten im Raum 110** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Die Umweltverträglichkeitsstudie kann vom 05. Mai 2008 bis zum 04. Juni 2008 (Montag und Mittwoch 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr, Dienstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr) im Sitzungssaal des Amtes West-Rügen, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18. Juni 2008**, bei der Anhörungsbehörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35, 18059 Rostock oder bei der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.
   Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereini-gungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz).
   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
   a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Planes.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V).
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und die jenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

8. Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
   - dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist,
   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch den Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Ostseebad Binz, den 22.04.2008

Schaumann
Bürgermeister

Dienstsiegel

1115. Bekanntmachung

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVOBI. M.-V. S. 647) ist die Veränderung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Ostrügen" im Bereich der Gemeinde Binz vorgesehen. Der Wortlaut und der Lageplan der Änderungsverordnung Nr. 44 liegen in der Zeit vom 05. Mai 2008 bis zum 05. Juni 2008 in der Gemeindeverwaltung Binz (Bauamt), Jasmunder Straße 11, 18609 Binz und in der Kreisverwaltung Rügen, Umweltamt, Störtebeker Str. 30, 18528 Bergen auf Rügen während der Dienststunden öffentlich aus. Hinweise und Einwände zu der Verordnung sind bis zum 20.06.2008 bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen, Störtebeker Str. 30, 18528 Bergen auf Rügen, vorzubringen.

Der Erörterungstermin für Bedenken und Anregungen findet am 20.06.2008 um 10 Uhr im Umweltamt der Kreisverwaltung Rügen statt.

K. Kassner
Landrätin

44. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen"

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBI M-V S. 647) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI M-V 2003 S. 1) zuletzt geändert such Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBI M-V S. 560, 567) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen" wird im Bereich der Gemeinde Binz eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 3,5 Hektar und umfasst denGeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnmobilhafen Prora" (ehemaliger Hebezeugplatz) der Gemeinde Ostseebad Binz.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Seite 10) im Maßstab 1 : 10.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

(3) Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Str. 30, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt.

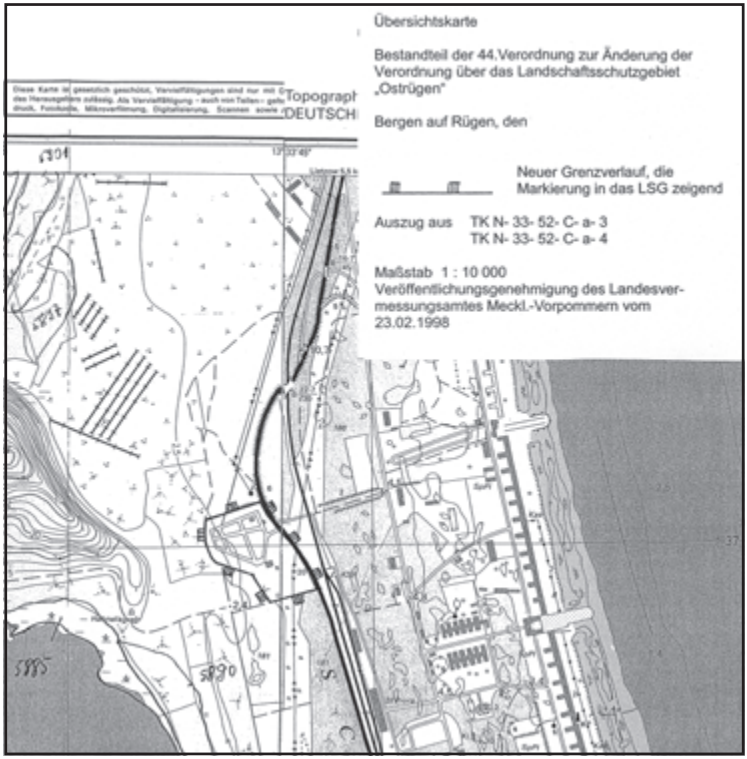

Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Der Bürgermeister, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt. Die Verordnung und die Übersichtskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

K. Kassner
Landrätin

1116. Bekanntmachung

Umstufungen im Bereich des Straßenbauamtes Stralsund

1. Abstufungen der B 96 zur L 35 von der Amtsgrenze (Jarmen) bis zur Ortsumgehung Greifswald Knoten B 96/B 109 ab dem 01.01.2007.
2. Widmung der B 96 (2. Strelasundquerung) von der Ortsumgehung Stralsund (Beginn Auffahrt neue Rügenbrücke) bis zum Knoten Altefähr ab dem 25.10.2007.
3. Umbenennung der B 96 (alter Rügendamm) zur B 96a von der Ortsumgehung Stralsund (Beginn Auffahrt neue Rügenbrücke) bis zum Knoten Altefähr ab dem 25.10.2007.
4. Umbenennung der B 96a zur B 105 vom Knoten Brandshagen bis zur Ortsumgehung Greifswald (Knoten Neuenkirchen) ab dem 01.01.2008.
5. Umbenennung der B 96 zur B 105 Ortsumgehung Greifswald vom Knoten B 96 / L 26 bis Knoten Neuenkirchen ab dem 01.01.2008.
6. Umbenennung der B 96 Ortsumgehung Greifswald vom Knoten B 96 / B 109 / L 35 bis zum Knoten B 96 / L 26 zur B 109 ab dem 01.01.2008.
7. Aufstufung der L 265 zur B 111 von der B 110 Knoten Mellentin bis zur B 111 Knoten Schmollensee ab dem 01.01.2008.
8. Abstufung der B 111 zur L 266 von Ahlbeck bis zur B 111 Knoten Schmollensee ab dem 01.01.2008.
9. Abstufung der B 111 zur Gemeindestraße von Ahlbeck bis zur Staatsgrenze ab 01.01.2008.

Die Umstufungen werden im beigefügten Lageplan (nächste Seite) dargestellt.

Sendrowski
Leiter des Amtes

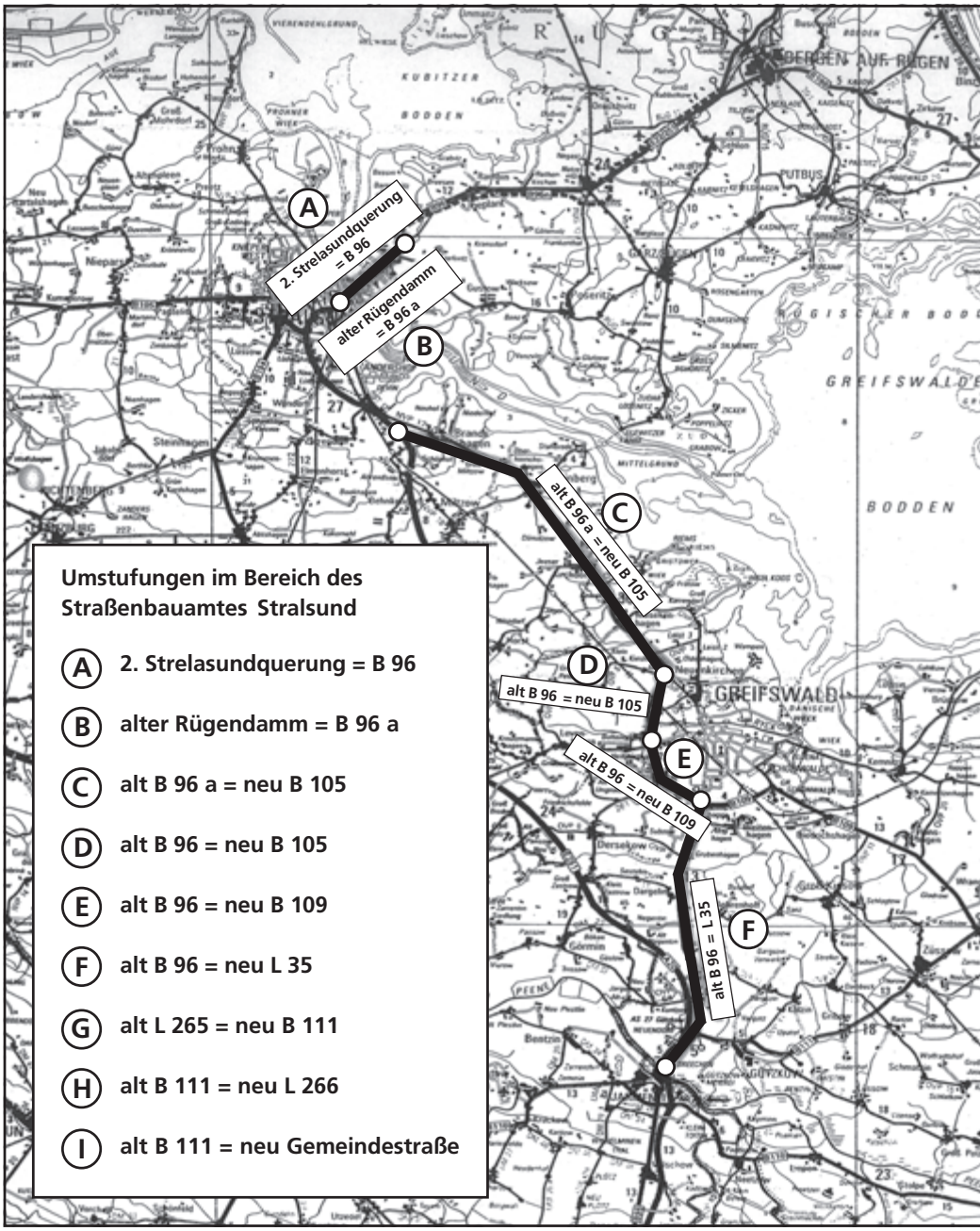

Umstufungen im Bereich des Straßenbauamtes Stralsund

- (A) **2. Strelasundquerung = B 96**
- (B) **alter Rügendamm = B 96 a**
- (C) **alt B 96 a = neu B 105**
- (D) **alt B 96 = neu B 105**
- (E) **alt B 96 = neu B 109**
- (F) **alt B 96 = neu L 35**
- (G) **alt L 265 = neu B 111**
- (H) **alt B 111 = neu L 266**
- (I) **alt B 111 = neu Gemeindestraße**

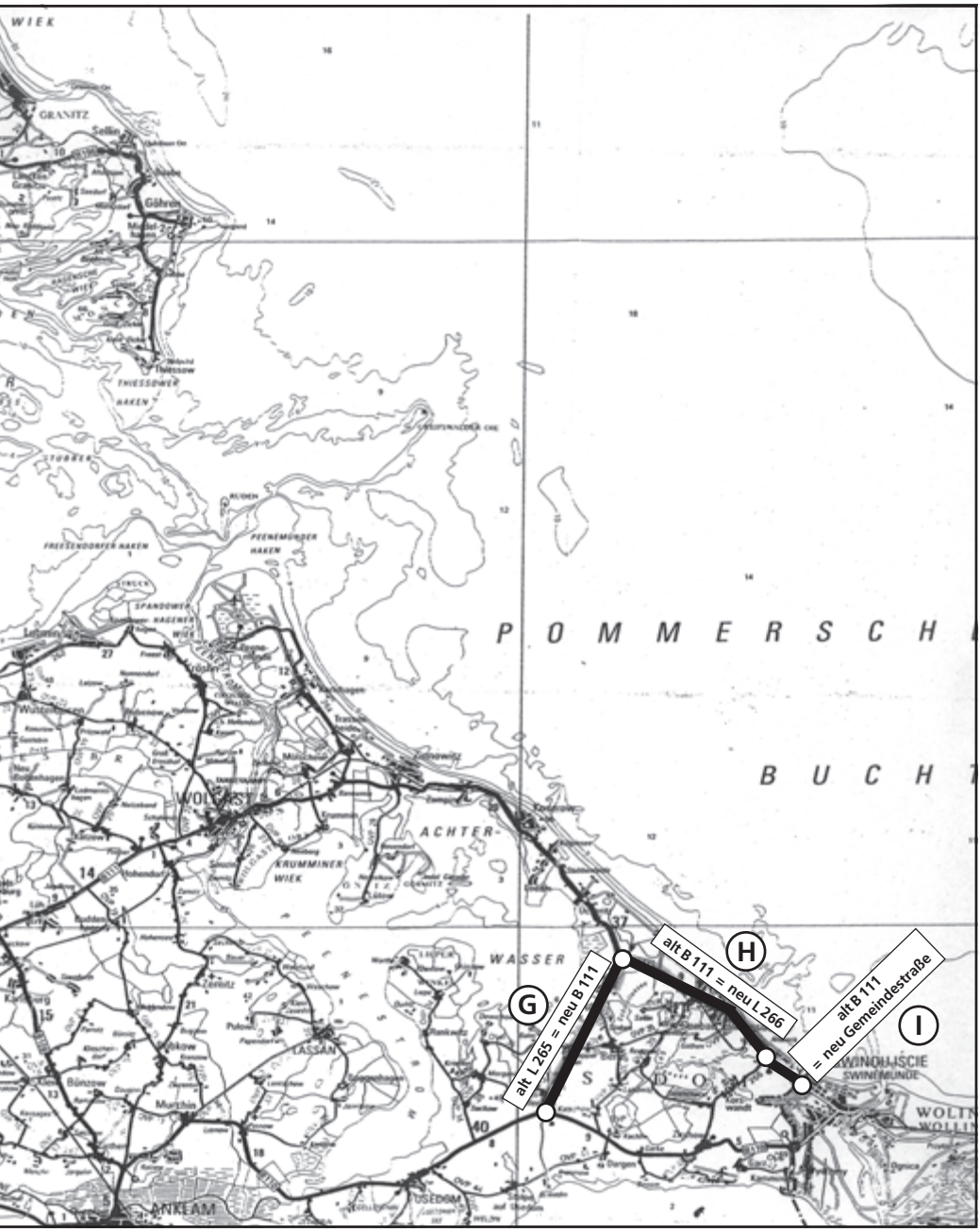
WIEK
GRANITZ
Gühren
THIESSOWER HAKEN
FREESENDORFER HAKEN
PEENEMÜNDER HAKEN
SPANDOWER HAGENER WIEK
P O M M E R S C H
B U C H T
WOLGAST
ACHTER-
KRUMMINER WIEK
WASSER
LASSAN
Murchin
ANKLAM
USEDOM
G
alt L 265 = neu B 111
H
alt B 111 = neu L 266
alt B 111 = neu Gemeindestraße
I
SWINEMÜNDE

1117. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters

1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses anlässlich der stattfindenden Landrats- und Bürgermeisterwahl am 22. Juni 2008

Am 13. 05. 2008 findet die 1. öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz statt.

Die Sitzung beginnt um 17.00 Uhr im Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Gemeindewahlleiterin

2. Verpflichtung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz (KWG M-V)

3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 22. Juni 2008 und Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Michalski
Gemeindewahlleiter

1118. Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl [1] ☐ **der Gemeindevertretung** ☐ **des Kreistages** ☒ **des Landrates** ☒ **des Bürgermeisters** **am** Datum: 22. Juni 2008

in der Gemeinde Name der Gemeinde: Ostseebad Binz

1. Das Wählerverzeichnis für die oben aufgeführte(n) Wahl(en) für ~~die Gemeinde~~ – die Wahlbezirke der Gemeinde [2]:

Ostseebad Binz

wird in der Zeit vom Datum: 02. 06. 2008 bis Datum: 06. 06. 2008 – während der Dienststunden – [3]
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Dienstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ort der Einsichtnahme: Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz, Raum 102 [4]

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich [2].

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, späteste ns am

Datum: 06. 06. 2008 (16. Tag vor der Wahl) bis Uhrzeit: 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde [5]

Anschrift: Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz

unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum: 01. 06. 2008 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

☐ [1] der Gemeindevertretung/des Kreistages [2] in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlbereichs
☒ [1] des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde
☒ [1] des Landrates in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen ist,
c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentzugs oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer Behinderung oder wegen einer körperlichen Mobilitätsbeeinträchtigung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,** bis zum

Datum
20. 06. 2008
(2. Tag vor der Wahl)

18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch, wenn ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ist der Vollmachtgeber des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, die Vollmacht selbst schriftlich zu erteilen, hat die bevollmächtigte Person durch Vorlage einer eigenen schriftlichen Erklärung ihre Antragsberechtigung zu begründen und nachzuweisen.
Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
– einen **amtlichen Stimmzettel** (bei verbundenen Wahlen einen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist) [2]
– einen **amtlichen grauen Wahlumschlag** und
– einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindewahlbehörde auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n [2] und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wird der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt, ist er vom Wähler nicht freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Ostseebad Binz, 18. 04. 2008

Die Gemeindewahlbehörde
i. A. Michalski

1) Zutreffendes ankreuzen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
4) Wenn mehrere Einsichtstellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Altersjubiläen aus Binz und Prora
im Mai 2008

02.05.	Elfriede Sieler	71	16.05.	Hans-Joachim Lemke	78
05.05.	Martin Looks	76	17.05.	Ingeborg Liesche	85
05.05.	Günter Mau	77	17.05.	Gerhard Richardt	73
05.05.	Ilse Menschel	77	18.05.	Irmgard Neuendorff	79
06.05.	Anna Neudert	80	19.05.	Ingrid Schubert	75
06.05.	Gisela Pilz	74	20.05.	Ingeborg Lorenz	81
07.05.	Hartwin Forkert	89	20.05.	Frieda Wittmüß	76
07.05.	Alfred Grohs	76	21.05.	Waldtraut Greve	75
07.05.	Herbert Schreier	76	22.05.	Kurt Hakus	76
07.05.	Gisela Wirth	71	22.05.	Rudi Schall	76
08.05.	Maria Westpfahl	79	22.05.	Ursula Wendt	78
09.05.	Irmgard Behrens	85	23.05.	Johannes Behrens	76
09.05.	Ursula Jung	88	23.05.	Lieselotte Krohn	75
09.05.	Helli Knuth	80	23.05.	Sigrid Schmidt	76
10.05.	Lisbeth Godlück	90	24.05.	Liselotte Obst	70
10.05.	Dieter Hampel	70	24.05.	Ingrid Oergel	73
10.05.	Josef Leicht	76	25.05.	Ingrid Knoll	72
10.05.	Ingelore Müller	73	25.05.	Marianne Prang	76
12.05.	Erika Neumann	81	25.05.	Thea Rösch	71
12.05.	Robert Westphal	74	27.05.	Johanna Bahr	71
13.05.	Kurt Birr	80	28.05.	Marianne Böckenheuer	73
13.05.	Ursel Steinberg	76	28.05.	Ingeborg Bubbel	87
14.05.	Edeltraud Fleske	77	28.05.	Christa Gürtler	73
14.05.	Gerhard Müller	80	28.05.	Jürgen Schneeberg	71
15.05.	Dieter Stanicki	70	28.05.	Karin Tuma	73
14.05.	Dora Stark	77	28.05.	Gerda Zeise	82
15.05.	Walter Fahsl	75	29.05.	Wolfgang Müller	70
15.05.	Günter Laars	75	30.05.	Irene Andres	71
15.05.	Günter Pacholski	75	30.05.	Nobert Gemperlein	75
15.05.	Waltraut Scherping	73	31.05.	Annemarie Apel	76
16.05.	Marie Lehmann	81	31.05.	Inge Kroedlau	74

nachträglich zur Goldenen Hochzeit
29.03. Eheleute Ellen & Werner Siehaft

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und dann jedes weitere Jahr.

1119. Bekanntmachung

Ich lade Sie zur 35. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.
Sie findet am Donnerstag, dem **24.04.2008, um 19.00 Uhr**
im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

Tagesordnung:
- öffentlicher Teil -

1. Eröffnung der Sitzung

1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit

2. Bestätigung der Tagesordnung

3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.03.2008 - öffentlicher Teil

4. Bericht des Bürgermeisters

5. Einwohnerfragestunde

6. Beschlussvorschlag zur Durchführung Modeevent „Binz in Fashion" am 12./13.09.2008 in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Modepreis und der Stadt Wien

7. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 2 „Zinglingsberg"
der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Abwägungsbeschluss

8. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz"
der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Abwägungsbeschluss

9. Beschlussvorschlag 10. Änderung des Flächennutzugsplanes
der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Abwägungsbeschluss

10. Beschlussvorschlag 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Feststellungsbeschluss

11. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 14 „Kultur in Prora"
der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Abwägungsbeschluss

12. Beschlussvorschlag 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Abwägungsbeschluss

13. Beschlussvorschlag 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Feststellungsbeschluss

14. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 19 „Granitz/Potenberg“
der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Abwägungsbeschluss

15. Beschlussvorschlag der 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung
der Gemeinde Ostseebad Binz

16. Beschlussvorschlag zur Schöffenwahl – Amtsperiode 2009 – 2013
hier: Aufstellung der Vorschlagsliste

17. Beschluss zur Jahresrechnung 2007
hier: Übergabe der Entwurfsfassung an den Rechnungsprüfungsausschuss
zur Prüfung und Fertigung des Prüfungsprotokolls

- nichtöffentlicher Teil -

18. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.03.2008 – nichtöffentlicher Teil

19. 3. Vorstellung zum Stand der Projektentwicklung des ehemaligen MZO-Geländes

20. Erweiterung Regionale Schule Ostseebad Binz
hier: Zweigeschossiger Anbau an das vorhandene Schulgebäude (nicht unterkellert)

20.1 Vergabe von Bauleistungen - Los 1: Gerüstbauarbeiten

20.2 Vergabe von Bauleistungen - Los 2: Erdarbeiten

20.3 Vergabe von Bauleistungen - Los 3: Rohbauarbeiten

20.4 Vergabe von Bauleistungen - Los 4: Dachabdichtung- und Klempnerarbeiten

20.5 Vergabe von Bauleistungen - Los 5: Stahl- und Metallbauarbeiten

20.6 Vergabe von Bauleistungen - Los 6: Elektro-Installation

20.7 Vergabe von Bauleistungen - Los 7: Heizung, Lüftung, Sanitär

21. Beschlussvorschlag zum Antrag der Kurverwaltung auf Liquiditätshilfe

22. Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer 2004 einschließlich Nachzahlungszinsen für das Jahr 2004, Mahngebühren und Säumniszuschläge

23. Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer 2005 einschließlich Nachzahlungszinsen für das Jahr 2005, Mahngebühren und Säumniszuschläge

24. Grundstücksangelegenheiten

24.1 Beschlussvorschlag zum Antrag Kauf einer Teilfläche von ca. 30 m²
aus einem Flurstück (Gesamtgröße von 3.318 m²) in der Gemarkung Binz

24.2 Beschlussvorschlag zum Antrag Kauf eines Flurstücks der Gemarkung Binz
in der Größe von 40 m²

24.3 Beschlussvorschlag zum Antrag Kauf einer Teilfläche von ca. 107 m²
aus einem Flurstück (Gesamtgröße von 3.318 m²) in der Gemarkung Binz

25. Beschluss zum Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule

26. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Lemke
1. Stellvertreterin des
Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostseebad Binz,
Bürgern, die an einer regelmäßigen Zustellung des „Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz" interessiert sind, bieten wir die Möglichkeit eines Abonnements an. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde erscheint ca. 12 mal im Jahr, jeweils in der Woche vor der Gemeindevertretersitzung.
Die Kosten für den Versand werden den Abonnenten entsprechend dem Entgeltverzeichnis PP für Postvertriebstücke jährlich in Rechnung gestellt und liegen bei 1,45 € / Bekanntmachungsblatt.

Abonnement für das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz
(Bitte Bestellung ausfüllen, ausschneiden und einsenden!)

Hiermit bestelle ich das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ab dem Monat _____ .
Ich bin einverstanden, dass die Versandkosten laut Entgeltverzeichnis PP für Postvertriebstücke einmal jährlich per Rechnung eingefordert werden.

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Unterschrift/Datum: _____

Ich bin berechtigt, innerhalb einer Woche die Bestellung des Abonnements ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Binz, Sachgebiet Sitzungsdienst, Jasmunder Str. 11, 18609 Ostseebad Binz, zu widerrufen. Die Frist beginnt mit der Absendung dieser Bestellung. (Poststempel)